



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.03.2021

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Markus Wiedemann, Leiter Amt 66
Vorlagennummer: 2021/66/474

TOP 5

Änderung Parkgebührenverordnung - kostenloses Parken für E Fahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge Beschluss

Sachverhalt:

Zur Förderung der E-Mobilität und des Carsharing soll das Parken auf öffentlichen Stellplätzen in der gesamten Stadt für E-Fahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge kostenlos werden.

Als E-Fahrzeug gelten alle Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetz (EmoG): Reine Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybride mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 Gramm je gefahrenen Kilometer und einer elektrischen Reichweite von 40 Kilometer. Bevorrechtigungen dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.

Links:

1. [Elektromobilitätsgesetz – EmoG](#)
2. [Carsharinggesetz - CsgG](#)

Änderung Parkgebührenordnung

In der „Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu)“ (Parkgebührenordnung) sollen folgende Änderungen erfolgen:

§ 2, Abs. 5 wird gestrichen: Für E-Fahrzeuge, die entsprechend gekennzeichnet sind, werden an den gebührenpflichtigen Parkplätzen Allgäu-Halle, Illerdamm und Rottachstraße-West keine Gebühren erhoben. Die Gebührenfreiheit wird bis 31.12.2020 befristet.

Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

- (1) Das Parken auf allen in §1 und §2 dieser Verordnung genannten Straßen und Plätzen ist für folgende Fahrzeuge kostenlos (Sonderparkerlaubnis):

1. E-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des §3 EmoG.
2. Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des § 3 CsgG.

(2) Die Sonderparkerlaubnis berechtigt außerdem, innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer, zum Parken an Kurzzeitparkplätzen innerhalb des Stadtgebiets Kempten, wobei hier die jeweilige Höchstparkdauer einzuhalten ist. Für den Nachweis der Höchstparkdauer ist es erforderlich, eine Parkscheibe auszulegen und die Ankunftszeit einzustellen.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das gebührenfreie Parken auf allen in der Parkgebührenordnung aufgeführten Straßen und Plätzen für entsprechend gekennzeichnete E-Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes für die Dauer von 24 Monaten.

Er beschließt hiermit mit dieser Maßgabe die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) (3. Parkgebührenänderungsverordnung) in der Entwurfsfassung vom 08.02.2021.

Entwurf vom 08.02.2021

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(3. Parkgebührenänderungsverordnung)

Vom

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28. Juni 2004, zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (StABI KE 37/16),

wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird gestrichen

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§3

(1) Das Parken auf allen in §1 und §2 dieser Verordnung genannten Straßen und Plätzen ist für folgende Fahrzeuge kostenlos (Sonderparkerlaubnis):

1. E-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des §3 EmoG.
2. Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des §2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG). Die Bevorrechtigung erfolgt auf der Grundlage des § 3 CsgG.

(2) Die Sonderparkerlaubnis berechtigt außerdem, innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer, zum Parken an Kurzzeitparkplätzen innerhalb des Stadtgebiets Kempten, wobei hier die jeweilige Höchstparkdauer einzuhalten ist. Für den Nachweis der Höchstparkdauer ist es erforderlich, eine Parkscheibe auszulegen und die Ankunftszeit einzustellen.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.